

# AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

Nr. 48 vom 29.11.2019

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
26.11.19	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2019	762
26.11.19	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2019	764
26.11.19	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld für das Jahr 2019	766
26.11.19	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2019	768
27.11.19	Bekanntmachung über die Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	770

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
22.11.19	Bekanntmachung der Presseerklärung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz über Frostgefahr für Wasserleitungen	772
25.11.19	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über den Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gem. §§ 15 WHG i. V. m. 16 LWG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Hinterm Brackenhof“ in ein namenloses Gewässer, Gemarkung Morschheim	774
29.11.19	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2019	776

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 21.11.2019 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.427.010 €	33.470 €	<b>1.460.480 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.566.900 €	41.700 €	<b>1.608.600 €</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-139.890 €	-8.230 €	-148.120 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-106.810 €	-8.230 €	-115.040 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	1.500 €	<b>1.500 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	<b>0 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	1.500 €	<b>1.500 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	106.810 €	6.730 €	<b>113.540 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 0 € erhöht und **0 € neu festgesetzt**.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

## § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **23.08.2018** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	2.017.913,62 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.942.141,60 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	2.113.333,81 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.965.213,81 €

**Bischheim, 26.11.2019**

gez. Brack

(Brack)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 02.12.2019 bis 11.12.2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 117) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 21.11.2019 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.468.180 €	123.720 €	<b>1.591.900 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.667.060 €	93.680 €	<b>1.760.740 €</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-198.880 €	30.040 €	-168.840 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-131.450 €	30.040 €	-101.410 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.213.800 €	-766.400 €	<b>447.400 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	394.200 €	<b>394.200 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.213.800 €	-1.160.600 €	<b>53.200 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.082.350 €	1.130.560 €	<b>48.210 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 390.000 € erhöht und **auf 390.000 € neu festgesetzt**.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und der Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

## § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **21.03.2018** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.007.556,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	878.683,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.071.441,35 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	902.601,35 €

**Dannenfels, 26.11.2019**

gez. Huy

(Huy)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 02.12.2019 bis 11.12.2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 21.11.2019 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nummehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.552.590 €	141.210 €	<b>1.693.800 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.584.250 €	93.050 €	<b>1.677.300 €</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-31.660 €	48.160 €	<b>16.500 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	17.010 €	48.160 €	<b>65.170 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.460 €	2.470 €	<b>38.930 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	66.460 €	15.200 €	<b>81.660 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.000 €	-12.730 €	<b>-42.730 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.990 €	-35.430 €	<b>-22.440 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000 € um 12.730 € erhöht und **auf 42.730 € neu festgesetzt. (Davon dienen 40.200 € zur Zwischenfinanzierung)**

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

## § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **11.04.2018** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	345.439,15 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	386.956,34 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	497.356,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	513.856,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	514.476,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	534.746,66 €

## § 8 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstelle Unterhaltung / Kinderspielplätze, Bolzplätze (3.6.6.13.523110) wird für übertragbar erklärt.

**Kriegsfeld, 26.11.2019**

gez. Ziegler

(Ziegler)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 02.12.2019 bis 11.12.2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 21.11.2019 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	802.730 €	21.830 €	<b>824.560 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	827.140 €	71.530 €	<b>898.670 €</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-24.410 €	-49.700 €	-74.110 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	19.460 €	-49.700 €	-30.240 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	386.620 €	11.430 €	<b>398.050 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	308.300 €	10.080 €	<b>318.380 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	78.320 €	1.350 €	<b>79.670 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-97.780 €	48.350 €	-49.430 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 94.000 € um 8.850 € erhöht und **auf 102.850 € neu festgesetzt**.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.



## § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **16.04.2019** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.374.328,65 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.353.500,52 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.427.644,92 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.544.614,72 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.470.504,72 €

**Stetten, 26.11.2019**

gez. Angermayer

(Angermayer)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **02.12.2019 bis 11.12.2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 117) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

## 1. Beschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 07. Oktober 2014 in der ab 01. Januar 2015 gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in seiner Sitzung vom 26. November 2019 die nachstehenden, ab 01.01.2020 geltenden, Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt.

## 2. Entgelte

### 2.1. einmalige Beiträge

#### 2.1.1. Erstmalige Herstellung

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                                  | 5,86 €  |
| ➤ Niederschlagswasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                            | 12,64 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung<br>einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 21,91 € |

#### 2.1.2. Erweiterung

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ Schmutzwasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                                  | 8,46 €  |
| ➤ Niederschlagswasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                            | 15,00 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung<br>einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 23,50 € |

2.1.3.	Ablösebeträge bei privaten Erschließungsmaßnahmen	
	➤ Schmutzwasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	0,95 €
	➤ Niederschlagswasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	3,50 €
	➤ Straßenoberflächenentwässerung einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche	6,80 €

## 2.2. laufende Entgelte

2.2.1.	Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser) je cbm gewichteter Schmutzwassermenge	2,68 €
2.2.2.	Wiederkehrender Beitrag (Schmutzwasser) je qm gewichteter Grundstücksfläche	0,13 €
2.2.3.	Wiederkehrender Beitrag (Niederschlagswasser) je qm festgesetzter Abflussfläche	0,55 €
2.2.4.	laufende Kostenerstattung der Straßenbaulastträger als Abschlag je qm Straßenfläche	
	➤ Landesstraßen	0,6008 €
	➤ Kreisstraßen	0,7065 €
	➤ Gemeinde-/Stadtstraßen, -wege und -plätze	1,1122 €

## 2.3. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage  
(§§ 17 und 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung, § 28 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)

125,00 €

  
.....  
Haas  
Bürgermeister



## Presseerklärung der **wvr**

22. November 2019 - Seite 1 von 2

### Frostgefahr für Wasserleitungen

Das erste Kratzen der Windschutzscheibe haben die meisten von uns bereits hinter sich und auch der Dt. Wetterdienst sagt für die kommenden Nächte für einige Regionen Bodenfrost voraus. Das bedeutet, dass Sie am besten jetzt tätig werden, um ihre Leitungen und Wasserzähler zu schützen. Oftmals genügen schon wenige Handgriffe, um unangenehme und kostspielige Schäden zu vermeiden:

- Nicht benötigte Leitungen wie Gartenleitungen oder Leitungen im Hof, Dachbodenräumen oder Garagen, frühzeitig absperren und bis zum Hauptsperrhahn vollständig entleeren. Das Entleerungsventil sollte ständig geöffnet bleiben.
- Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen und -zählern geschlossen halten, zerbrochene oder undichte Scheiben ersetzen und Türen abdichten
- Besonders frostgefährdete Leitungsteile, wie Kellerleitungen, Ventile und Wasserzähler mit Isolierstoffen umwickeln.
- Wasserzählerschächte im Freien gut abdecken und durch Einlegen von Isolierstoffen gegen Frosteinwirkung schützen. Absperrhähne und Wasserzähler sollten zugänglich bleiben.

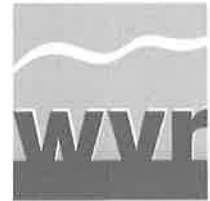
- Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, die Thermostatventile der Heizkörper aller Räume wenigstens auf Frostschutz (\*) einzustellen.

Kommt es dennoch einmal zu einem Einfrieren von Wasserleitungen, eignen sich heißes Wasser, heiße Tücher, Heizmatten oder Heizlüfter zum Auftauen. Verwenden Sie bitte auf gar keinen Fall Infrarotstrahler oder offenes Feuer, wie Kerzen, Schweiß-, Löt-, oder Gasbrenner. In diesem Fall riskiert man nicht nur das Platzen der Leitung, sondern auch noch einen Brandschaden. Für das Beseitigen von Schäden hinter der Hauptabsperrvorrichtung sollten Sie deshalb einen Installateur - Fachbetrieb beauftragen.

#### Faktencheck:

- In der kalten Jahreszeit kommt es immer wieder zu erheblichen Frostschäden an häuslichen, privaten Wasserleitungen und Wasserzählern. Im Winter 2017/2018 belief sich die Zahl der sogenannten „Frostzähler“ im Versorgungsgebiet der **wvr** auf 55; im vergangenen Winter lag die Zahl erfreulicherweise nur bei 12.
- Geplatzte Zähler sind oftmals mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden im Wohngebäude bzw. in der Wohnung verbunden.
- Rechtlich gesehen ist die **wvr** als ihr Wasserversorgungsunternehmen für Reparaturen an Hausanschlüssen und Wasserzählern zuständig.

**Petra Postrach**  
**Wasserversorgung Rheinhausen-Pfalz GmbH**  
 Rheinallee 87  
 55294 Bodenheim  
 Tel. 06135-7378  
 p.postrach@wvr.de



## Presseerklärung der **wvr**

22. November 2019 - Seite 2 von 2

Leitungen und Anschlüsse **hinter** der Hauptabsperrvorrichtung gelten als Privatleitungen, für die der Kunde bzw. Anschlussnehmer verantwortlich ist. Zusätzlich ist er dazu verpflichtet, Hausanschlüsse und Wasserzähler gegen Schäden wie beispielsweise Frost zu schützen. Im Schadensfall müssen die Reparaturkosten, die Kosten für den neuen Wasserzähler sowie die Wasserverluste vom Kunden selbst getragen werden.

- Weitere Infos finden Sie unter:  
[www.wvr.de/frostgefahr.pdf](http://www.wvr.de/frostgefahr.pdf)

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16  
Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem  
Niederschlagswasser**

### BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Hintern Brackenhof“ über ein Regenrückhaltebecken in ein namenloses Gewässer (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Morschheim, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 210  
Neue Allee 2,  
67292 Kirchheimbolanden  
  
**in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020**  
während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
  - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Umlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden  
  
oder bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden  
Neue Allee 2  
67292 Kirchheimbolanden  
  
**bis spätestens 23.01.2020**  
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
  - 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
  - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
  - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;

- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis <https://www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Aktuelles> unter dem Punkt Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchheimbolanden, den 25.11.2019  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

  
(Rainer Guth)  
Landrat



## Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

### **Bekanntmachung**

#### **Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2019**

**Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2020**

**- aus eigenen Erzeugnissen -**

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

**- aus fremden Erzeugnissen -**

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download ([www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de) unter Weinbau/ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) oder im Weininformationsportal ([wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)) erhältlich und müssen dort bis zum **15. Januar 2020** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.